

Erläuterungen zur Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS1 vom 19.07.2017 und zur Pauschalen-Vereinbarung vom 19.07.2017

Abkürzungen

Grundsatzfinanzierungsvereinbarung alte Fassung v. 31.03.2017 = GFinV a. F.

Grundsatzfinanzierungsvereinbarung vom 19.07.2017 = GFinV

Pauschalen-Vereinbarung vom 19.07.2017 = Pausch-V

Grundsatzfinanzierungsvereinbarung

- In § 2 Abs. 1 GFinV a. F. (Preise und Preisfindung für Konnektor und stationäres Kartenterminal) sind die Sätze 10, 11, 14 und 15 gestrichen und eine entsprechende Neunummerierung der Sätze ist vorgenommen worden. Die Regelung erfolgt nun in § 2 Pausch-V, die Anlage der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ist.
- § 2 Abs. 3 GFinV ist um Satz 3 ergänzt worden, mit der Klarstellung, dass eine Finanzierung des mobilen Kartenterminals pro Standort erfolgt, wenn die Voraussetzungen entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages gem. § 119b Abs. 1 SGB V, der den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht, vorliegen.
- Die Regelungen in §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4, 5 und 7 GFinV sind angepasst worden, da die dort normierten Positionen (Aufwand bei Einführung des VSDM, Installation der Komponenten und Dienste, PVS-Ausfall und Aufwendungen der einmaligen Integration der Komponenten in das PVS) in einer „TI-Startpauschale“ gemeinsam „bepreist“ werden.
- Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 7 GFinV ist ersatzlos gestrichen worden. Das Konzept der Zahlung einer Aufwandsentschädigung unmittelbar an die Softwarehersteller wird durch Zahlung der TI-Startpauschale an den Zahnarzt (§ 2 Pausch-V), in der die Kosten für die Integration der Komponenten und Dienste anteilig enthalten sind, abgelöst.
- In der Auflistung der Komponenten; für die Betriebskosten gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 GFinV anfallen, ist eine Ergänzung des VPN-Zugangsdienstes

erfolgt. In § 3 Abs. 1 Satz 3 ist der Verweis auf eine prozentuale Berechnung der Betriebskosten anhand des Anschaffungspreises des Konnektors (15 % pro Jahr) gestrichen worden, da gemäß § 3 Pausch-V absolute Beträge als monatliche Betriebskosten für Wartung und Support vereinbart worden sind. § 3 Abs. 1 Satz 4 GFinV a. F. ist gestrichen worden, da die Beauftragung der gematik zwischenzeitlich erfolgt war.

- In § 4 Abs. 2 Satz 1 GFinV wird auf „geschulte Dienstleister vor Ort“ an Stelle von „zertifizierten“ abgestellt, da dies die aktuelle Beschlusslage der gematik zutreffend abbildet.
- In § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 GFinV ist klarstellend ergänzt worden, dass der Anspruch auf Auszahlung der Pauschalen ausschließlich über die jeweils zuständige KZV geltend gemacht werden kann. Satz 2 in § 5 Abs. 2 GFinV a. F. ist entfallen, da Erprobungspraxen vom Wahlrecht der Rückgabe der Komponenten keinen Gebrauch machen können, da in der Erprobung keine Komponenten mit Zulassung für den Wirkbetrieb eingesetzt worden sind.
- In § 6 Abs. 3 GFinV und § 7 Abs. 2 GFinV sind Klarstellungen zu den Meldungen des Gesamtfinanzierungsbedarfes und des Ausstattungsgrades aufgenommen worden. Sobald die Meldeformulare final mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt worden sind, werden wir Ihnen diese gesondert zur Verfügung stellen.
- In § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 5 GFinV ist aufgrund der absehbaren Gesetzesänderung zur Verlängerung der sanktionsbehafteten Frist für die Zahnärzte in § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V das Datum „ab dem 1. Juli 2018“ als Zeitraum nach dem flächendeckenden Rollout durch eine abstrakte Formulierung mit Verweis auf den Gesetzestext und der jeweils dort normierten gültigen Frist ersetzt worden.
- Neu aufgenommen worden ist die Regelung in § 6 Abs. 7 GFinV: Es wird zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung bis 31.12.2017 zur Stichprobenprüfung der abgerechneten Pauschalen zu treffen sein. Es ist in Vorbereitung, die Inhalte und Modalitäten dieser Stichprobenprüfung im Herbst zunächst in der AG Telematik zu erörtern.

Pauschalen-Vereinbarung:

- Für den Konnektor inkl. gSMC-K sind je Quartal unterschiedliche Pauschalen ab 3. Quartal 2017 festgelegt. Für die Entstehung des entsprechenden Anspruchs ist maßgebend, in welchem Quartal der Konnektor erstmalig genutzt wird; d. h. weder der Tag der Bestellung noch der Tag der Lieferung des Konnektors ist entscheidend. Vielmehr der Tag der Inbetriebnahme/Nutzung der neuen Technik bestimmt die Höhe des Betrages, welcher refinanziert wird. D. h. der Betrag für den Konnektor beträgt für das

3. Quartal 2017	€ 2.620,-
4. Quartal 2017	€ 2.358,-
1. Quartal 2018	€ 2.122,-
2. Quartal 2018	€ 1.910,-
ab 3. Quartal 2018	€ 720,-.

- Die Pauschale für das stationäre e-Health-Kartenterminal beträgt € 435,- €; diese Pauschale ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 GFinV (einheitliche Staffelung in drei Stufen nach Zahl der am Praxisstandort tätigen Zahnärzte) entsprechend zu kumulieren.
- Die TI-Startpauschale beträgt € 900,- und beinhaltet als Aufwendungen/Kosten für Installation, Schulung, Ausfallzeiten der Praxis, einmalige Integration der Komponenten in das PVS sowie den zeitlichen Aufwand, der durch die Einführung des VSDM entsteht.
- Obschon eine Pauschale für ein mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 mit € 350,- festgelegt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass diese Komponente im Rahmen der Erprobung der Phase 1 des Online-Rollout bislang nicht erfolgt ist und erst eine Erstattung erfolgen wird, sobald eine entsprechende Komponente von der gematik zugelassen worden ist, was voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2018 erfolgen wird. Dementsprechend werden mobile Kartenterminals vorerst weder in der Meldung des Gesamtfinanzierungsbedarfes noch in der Meldung des Ausstattungsgrades berücksichtigt.

- Die monatliche Betriebskostenpauschale für Wartung und Support des Konnektors, der Kartenterminals und des VPN-Zugangsdienstes beträgt vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018 € 100,- und ab dem 3. Quartal 2018 € 83,-.
- Die Pauschale für die die Betriebskosten der SMC-B beträgt monatlich für fünf Jahre € 8,-.
- Als Pauschale für Betriebskosten des HBA werden als Einmalzahlung für fünf Jahre € 233,- finanziert.
- Sofern sich neue Markterkenntnisse ergeben, sieht § 9 Abs. 4 GFinV vor, dass KZBV und GKV-SV über eine Anpassung der Pauschalen verhandeln.